

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

12.08.2006

7.40.03 Nr. 1

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Veröffentlichung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 22.12.2004	HMWK: 21.02.2005	StAnz. 2005, S. 1375
1. Änderungsbeschluss	FBR 03: 06.08.2008	HMWK: 01.10.2008	MUG 14.10.2008

### Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Dezember 2004

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 22. Dezember 2004 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330, 363), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer (Betreuungspersonen)
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Einspruch und Widerspruch

Zweiter Abschnitt:

Promotionsverhältnis

- § 9 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen
- § 10 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen
- § 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Entscheidung über den Annahmeantrag
- § 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

§ 14 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich

§ 15 Anfertigung der Dissertation

§ 16 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuungs- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrags

Dritter Abschnitt:  
Prüfungsverfahren

§ 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens

§ 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

§ 19 Auslage und Bewertung der Dissertation

§ 20 Vorbereitung der Disputation

§ 21 Disputation

§ 22 Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

§ 24 Promotionsurkunde

Vierter Abschnitt:  
Schlussbestimmungen

§ 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

§ 26 Ehrenpromotion

§ 27 Binationale Promotionsverfahren

§ 28 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen

**Erster Abschnitt:  
Allgemeines**

## **§ 1**

### **Promotionsgrade und Zweck der Promotion**

Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung

1. in den Fächern Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie oder Didaktik der Sozialwissenschaften nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Doctor rerum socialium – abgekürzt: Dr. rer. soc.),
2. in den Fächern Erziehungswissenschaft, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – abgekürzt: Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

## **§ 2**

### **Organe und Zuständigkeiten**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Betreuungsperson oder die Betreuungspersonen (§§ 5, 17 Absatz 4) sowie die Gutachterinnen und Gutachter (§§ 6, 17 Absatz 3).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und benennt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuerinnen und Betreuer. In Angelegenheiten, die im Promotionsausschuss strittig sind, soll vor der abschließenden Entscheidung eine Stellungnahme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors desjenigen Instituts eingeholt werden, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; sie oder er wird vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt. Sie oder er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind, sowie in Eilkompetenz nach § 7 Absatz 3.

(4) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und gegebenenfalls ob die Disputation wiederholt werden kann.

(5) Die Betreuungsperson oder die Betreuungspersonen bestätigen schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage) und beraten und unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

(7) Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten), entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie Habilitierte in anderer Stellung können zu Betreuerinnen und Betreuern, Gutachterinnen und Gutachtern und zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist die Mitwirkung an Promotionsverfahren nicht verpflichtend; § 11 Absatz 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften besteht aus den folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz),
2. sechs Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren (§ 2 Absatz 7 erster Halbsatz),
3. einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. sowie – mit beratender Stimme – einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die als Studierende eingeschrieben sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss dem Institut für Kunstpädagogik, dem Institut für Musikwissenschaft / Musikpädagogik, dem Institut für Politikwissenschaft und dem Institut für Soziologie angehören; den erziehungswissenschaftlichen Instituten müssen zwei der Mitglieder angehören, wobei die unterschiedlichen erziehungswissenschaftlichen Fachrichtungen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und die Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der Wissenschaftliche Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, die Doktorandin oder der Doktorand für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes Mitglied des Dekanats oder ggfs. der Professorengruppe vertreten lassen.

(4) Die Amtszeit des Promotionsausschusses beginnt jeweils am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren am 30. September. Scheiden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus allen Gutachterinnen und Gutachtern (§ 6) und aus zwei weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Personen.

(2) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt der Promotionsausschuss ein Kommissionsmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und ein weiteres Kommissionsmitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

#### **§ 5 Betreuerinnen und Betreuer (Betreuungspersonen)**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Betreuerin oder den Betreuer (Betreuungsperson) oder die Betreuerinnen und Betreuer (Betreuungspersonen). Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die Dissertation voraussichtlich bis zu ihrem Abschluss von derselben Person oder denselben Personen betreut werden kann.

(2) Die Betreuungsperson oder gegebenenfalls eine von mehreren Betreuungspersonen muss Mitglied oder Angehörige desjenigen Instituts des Fachbereichs sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt.

(3) Scheidet eine Betreuungsperson durch Weggang aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann sie die Betreuung bis zu vier Semestern fortführen, wenn sie sich hierzu sowie zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet; § 2 Absatz 7 bleibt unberührt. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Betreuungsperson, die nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 3 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuungsperson aus anderen Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Betreuung auch einer anderen promovierten Wissenschaftlerin oder einem anderen promovierten Wissenschaftler – mit deren oder dessen Einverständnis – unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler muss Mitglied oder Angehöriger des Instituts des Fachbereichs sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt; sie oder er muss aufgrund ihrer oder seiner Qualifikation und der ihr oder ihm zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel in der Lage sein, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und auch nach seiner Annahme (§ 12) – eine weitere Betreuungsperson bestellen, die Mitglied oder Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und die Qualifikation im Sinn von § 2 Absatz 7 aufweist.

#### **§ 6 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Personen im Sinn von § 2 Absatz 7 zu Gutachterinnen und Gutachtern. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss als Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren dem Institut des Fachbereichs angehören, in dessen fachliche Zuständigkeit das Thema der Dissertation fällt.

(2) Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, ist die Betreuungsperson, bei mehreren Betreuungspersonen die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen.

(3) Als weitere Gutachterinnen und Gutachter können auch Personen im Sinn von § 2 Absatz 7 bestellt werden, die Mitglieder anderer Wissenschaftlicher Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind.

## **§ 7 Verfahrensregeln**

(1) Der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission tagen nichtöffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

(3) Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Promotionsausschusses wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung standen, Eilentscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auch in anderen Angelegenheiten, die unaufschiebbar zu erledigen sind, vorläufige Eilentscheidungen treffen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind über die Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten; § 8 Absatz 1 gilt entsprechend. Von der Eilkompetenz ausgenommen sind Entscheidungen nach § 5 Absatz 5, § 10 Absatz 3 und 4, § 12 Absatz 1 bis 5, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 2 und 3 Satz 3 und 4, § 18 Absatz 3 Satz 2.

## **§ 8 Einspruch und Widerspruch**

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

### **Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis**

## **§ 9 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Absolventinnen und Absolventen, die ihr wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

1. mit einer Diplom- oder Masterprüfung im Fachgebiet Sozialwissenschaften abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand für den Erwerb des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades (Dr. rer. soc.),

2. mit einer Diplom- oder Masterprüfung in den Fachgebieten Erziehungswissenschaft, Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Kunstpädagogik abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand für den Erwerb des philosophischen Doktorgrades (Dr. phil.)

unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen angenommen werden.

(2) Die Annahme setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die in Absatz 1 genannte Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „Gut“ (Notenwert bis einschließlich 2,5) bestanden haben,
2. gründliche Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Anlage 1) – im Falle eines musikgeschichtlichen oder musiktheoretischen Dissertationsthemas aus der Zeit vor 1500 tritt der Nachweis des Latinums (Anlage 2) an die Stelle einer der beiden Fremdsprachen nachgewiesen haben und
3. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs fällt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Prädikatsexamen im Sinn von Absatz 2 nicht vorweisen können, können – auf Vorschlag der vorgesehenen Betreuungsperson und nach positiver Stellungnahme der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Instituts, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt – als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie eine mindestens sechsmonatige Probezeit erfolgreich bestanden haben. Der Promotionsausschuss legt in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Instituts, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt, die Dauer der Probezeit fest und bestimmt, in welcher Weise die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet er auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuungsperson oder -personen, ob die Probezeit erfolgreich bestanden worden ist. Wird die Probezeit als nicht bestanden erklärt, so ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgelehnt; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Promotionsausschuss auf Grund positiver Stellungnahmen von mindestens zwei Personen im Sinn von § 2 Absatz 7, die fachlich einschlägig und Mitglieder des Fachbereichs sein müssen.

(5) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie nach einer von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Vereinbarung als gleichwertig mit den in Absatz 1 genannten Abschlüssen anzusehen sind. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland zu befragen, deren Maßgaben dem weiteren Verfahren in der Regel zu Grunde zu legen sind.

(6) Absolventinnen und Absolventen von Magisterstudiengängen, die ihr Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Magisterprüfung

1. in einem sozialwissenschaftlichen Haupt- oder Nebenfach abgeschlossen haben, können als Doktorandinnen und Doktoranden für den Erwerb des sozialwissenschaftlichen Doktorgrades (Dr. rer. soc.),
2. im Haupt- oder Nebenfach Erziehungswissenschaft, Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Kunstpädagogik abgeschlossen haben, können als Doktorandinnen und Doktoranden für den Erwerb des philosophischen Doktorgrades (Dr. phil.)

In dem Gebiet des jeweiligen Haupt- oder Nebenfachs angenommen werden. Sie müssen dazu das Promotionsfach mindestens im Umfang eines Nebenfachs im Sinn der „Ordnung für die Magisterprüfung der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 7. Dezember 1979 in der jeweils geltenden Fassung studiert haben. Sie müssen außerdem die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und die schriftliche Zusage zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens (Betreuungszusage) von einer Person im Sinn von § 2 Absatz 7 vorlegen, die Mitglied des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften sein muss. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hessen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an

1. Grundschulen oder
2. Haupt- und Realschulen oder
3. Gymnasien oder

4. beruflichen Schulen oder
5. Sonderschulen

in einem Fach abgeschlossen haben, das im Fachbereich vertreten ist, können unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen für dieses Fach als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden. Sie müssen dazu

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erfüllen,
2. außer im Fall von Satz 1 Nummer 3 ein auf die Promotion vorbereitendes Studium (Promotionsstudium) nach Maßgabe von Anlage 3 zusätzlich absolviert haben, das zusammen mit dem absolvierten Erststudium dem Umfang und den Anforderungen eines Magisterstudiums (d.h. entweder dem Studium von zwei Hauptfächern oder einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder einem Hauptfach, einem Nebenfach und zwei Studienelementen) entspricht,
3. im Fall eines Promotionsstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe von Anlage 3 vorlegen, die im Promotionsfach mit mindestens „Gut“ bewertet worden sind und
4. ihr Promotionsstudium mit einer Eignungsprüfung im Sinn von § 10 Absatz 5 mit gutem Erfolg (Notendurchschnitt von mindestens 2,5) abgelegt haben,
5. sowie das Promotionsfach mindestens im Umfang eines Nebenfachs im Sinn der „Ordnung für die Magisterprüfung der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 7. Dezember 1979 in der jeweils geltenden Fassung studiert haben,
6. die schriftliche Zusage zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens (Betreuungszusage) von einer Person im Sinn von § 2 Absatz 7 vorlegen, die Mitglied des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften sein muss und
7. die in Anlage 3 genannten weiteren Voraussetzungen für die einzelnen Promotionsfächer erfüllen.

Sätze 1 und 2 gelten auch für Absolventinnen und Absolventen, die eine gleichwertige Staatsprüfung in einem anderen deutschen Bundesland abgelegt haben. Absatz 5 und § 10 Absatz 4 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen**

(1) Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Studiengang in einem sozial- oder kulturwissenschaftlichen oder verwandten Fach oder einen Studiengang für Architektur und Design abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs fällt,
2. sie die Diplomprüfung an der Fachhochschule sowohl mit der Gesamtnote „Sehr gut“, als auch mit der Einzelnote „Sehr gut“ (Notenwert bis einschließlich 1,5) im vorgesehenen Promotionsfach abgeschlossen haben,
3. sie ein positives Gutachten einer fachlich einschlägigen Professorin oder eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie
4. die schriftliche Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors vorlegen, die oder der fachlich einschlägig und Mitglied oder Angehöriger des Fachbereichs sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt,
5. sie gründliche Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen können (Anlage 1) und
6. ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens zweisemestriges, fachlich einschlägiges Studium (Promotionsstudium) absolviert,
7. die Eignungsprüfung nach Absatz 5 mit gutem Erfolg (Notenwert bis einschließlich 2,5) abgelegt und

8. an keiner anderen Wissenschaftlichen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(2) Das Promotionsstudium bereitet auf die Promotion vor und dient der systematischen Vermittlung theoretischer Grundlagen und ausgewählter Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet. Das Promotionsstudium wird mit der Eignungsprüfung nach Absatz 5 abgeschlossen.

(3) Über die einzelnen, im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet – auf Vorschlag der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers und nach positiver Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans – die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Leistungsnachweise müssen benotet und im Promotionsfach mit mindestens „Gut“ (Notenwert bis einschließlich 2,5) bewertet worden sein.

(4) Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die in dem Studium zu erbringenden Leistungen und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss nach positiver Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans des Fachbereichs. Nach einer positiven Entscheidung ist die Eignungsprüfung nach Absatz 5 abzulegen.

(5) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens drei vom Promotionsausschuss festzulegenden Fächer. In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Eignungsprüfung wird durch eine Kommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Fachbereichs, nämlich zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die das Promotionsgebiet vertreten sollen. Die Professorin oder der Professor, die oder der das Befähigungsgutachten nach Absatz 1 Nummer 3 erstellt hat, kann als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

(6) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen, akkreditierten Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gilt § 9 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Zeugnisse nach §§ 9 oder 10 in offiziell beglaubigter Form (keine Originale, sondern offiziell beglaubigte Kopien und gegebenenfalls offiziell beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche),
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat,
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, dass an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule keine Eignungsfeststellungsprüfung im Sinn von § 10 Absatz 4 und 5 oder ein vergleichbares Verfahren mit endgültig negativem Ergebnis abgeschlossen wurde,
6. Nachweis gründlicher Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Anlage 1),
7. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt,
8. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
9. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert –,
10. Vorschlag, wer im Sinn von § 2 Absatz 7 die erste Betreuungsperson des Vorhabens sein soll,



11. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung der vorgeschlagenen ersten Betreuungsperson,
12. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen,
13. Erklärung darüber, in welcher der nach § 15 Absatz 5 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum ausnahmsweise eine andere Sprache genehmigt werden soll.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber keine Betreuungsperson gefunden haben, bemüht sich die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt, um eine solche. Die Ablehnung einer Betreuung nach Satz 1 ist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Mit der Zustimmung übernimmt die Betreuungsperson die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch die Betreuungsperson und gegebenenfalls durch das Direktorium des betroffenen Instituts erforderlich. Durch die Zustimmung werden keine Rechtsansprüche begründet.

## **§ 12**

### **Entscheidung über den Annahmeantrag**

(1) Sind die Annahmeveraussetzungen im Sinn von §§ 9 oder 10 erfüllt und die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 bis 4 vorgelegt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Annahmeantrag.

(2) Der Promotionsausschuss kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen. Der Annahmeantrag ist abzulehnen, wenn das spezielle Fachgebiet, in das das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema fällt, nicht hinreichend vertreten ist oder die erforderlichen Sach- oder Personalmittel (§ 11 Absatz 3) nicht zur Verfügung stehen. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuungsperson in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 2 Nummer 1 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Probezeit entschieden wird, in der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Näheres bestimmt der Promotionsausschuss im Einzelfall. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Vorbehalt oder mit Einschränkungen aussprechen, insbesondere kann er die Zusage von Sach- oder Personalmitteln zeitlich oder dem Umfang nach begrenzen, wenn das betroffene Institut die Mittelbereitstellung begrenzt hat. Die Vorbehalte und Einschränkungen sind zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Beantragen mehrere Bewerberinnen und Bewerberinnen, eine Dissertation im Rahmen eines gemeinschaftlichen Forschungsprojekts anzufertigen (Gruppendifferenzierung), so gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß. Anträgen auf Anfertigung einer Gruppendifferenzierung darf nur stattgegeben werden, wenn der Fachbereich die Betreuung des Vorhabens gewährleisten und die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungen sichergestellt und dokumentiert werden kann.

(6) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation gewährleistet.

(7) Die hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Dissertationsvorhaben (unter Angabe von Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Betreuungspersonen und der Arbeitstitel der Vorhaben) zu unterrichten. Die Dekaninnen und Dekane anderer Fachbereiche sowie die geschäftsführenden Direktorinnen und geschäftsführenden Direktoren wissenschaftlicher Zentren sind von

Dissertationsvorhaben zu unterrichten, wenn vergebene Themen zugleich in das fachliche Spektrum des betreffenden Fachbereichs oder Zentrums fallen.

(8) Der Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Prüfungsamtes zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihre Betreuungsperson oder ihre Betreuungspersonen. Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, im Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln. Betreuungspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Dissertation selbständig erstellt und das Promotionsvorhaben in einem angemessenen Zeitrahmen zum Abschluss gebracht wird.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität,
3. zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit und
4. zur Teilnahme an internen Seminaren

verpflichtet.

(3) Der bis zu fünf Seiten umfassende schriftliche Bericht nach Absatz 2 Nummer 3 ist jährlich abzufassen und über die erste Betreuungsperson an den Promotionsausschuss zu richten. Das Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 14**

#### **Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch den Fachbereich**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, für die nach dieser Ordnung keine Betreuungsperson bestellt worden ist und die die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen sowie am Fachbereich ein Ergänzungsstudium (Promotionsstudium) absolviert haben – § 10 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend –, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und gleichzeitig die Eröffnung des Prüfungsverfahrens unter Vorlage ihrer Dissertation mit den Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 beantragen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass es sich bei der Arbeit um eine eigene Leistung handelt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn das spezielle Fachgebiet, das in der Dissertation behandelt wird, im Fachbereich nicht hinreichend vertreten ist; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Mit einer Gruppendissertation ohne vorausgehende Betreuung ist die Promotion nicht möglich.

(4) Wurde eine nach Absatz 1 eingereichte Arbeit von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler betreut, der nicht durch den Promotionsausschuss zur förmlichen Betreuungsperson dieser Arbeit bestellt worden ist, besteht keine Verpflichtung, diese Wissenschaftlerin oder diesen Wissenschaftler zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen.

**§ 15****Anfertigung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich durch Forschung und Lehre vertreten wird. Weiterhin muss die Dissertation

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung erbringen und
2. den methodischen Grundsätzen des Fachgebiets gerecht werden, zu dem das Thema gehört,
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand vollständig, klar und formal einwandfrei nach den Regeln und Anforderungen der Sprache, in der sie gemäß Absatz 5 abgefasst ist, darstellen.

(2) Teile einer wissenschaftlichen Arbeit, die von mehreren Verfasserinnen und Verfassern stammt, können unter den folgenden Voraussetzungen als Dissertation (Gruppendifferenzdissertation) anerkannt werden:

1. Die gemeinsame Arbeit muss betreut worden sein;
2. jeder Teil muss den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen sowie als Einzelleistung der betreffenden Doktorandin oder des betreffenden Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sein.

Über die Art ihrer Zusammenarbeit und ihren jeweiligen Anteil an der gemeinsamen Arbeit erstellen die Doktorandinnen und Doktoranden einen gesonderten Arbeitsbericht, der von der Betreuungsperson zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Mehrere Arbeiten, die von einer Verfasserin oder einem Verfasser stammen, können kumulativ als Dissertation angenommen werden, wenn sie die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen und den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen; § 14 gilt entsprechend.

(4) Eine ganz oder in Teilen bereits veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entspricht; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; § 11 Absatz 1 Nummer 13 gilt entsprechend.

**§ 16****Beendigung des Promotionsverhältnisses,  
Betreuungs- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrags**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis vorzeitig zu beenden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest, die Promotion gilt als nicht gescheitert.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Betreuungsperson und im Benehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts, in dessen fachliche Zuständigkeit das Thema der Dissertation fällt, nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 13 Absatz 2 Nummer 3) kein angemessener Fortgang der Arbeit zu erkennen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den mangelnden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(3) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen. Dem Aussetzungsantrag ist eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen; über ihn entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Über den Auflösungsantrag entscheidet der Promotionsausschuss; vor der Entscheidung versucht der Promotionsausschuss, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Betreuungsperson im Sinn von § 2 Absatz 7 bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist nicht erforderlich.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation nach § 18 Absatz 5 abgelehnt hat. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert. Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen. Die zurückgenommene Dissertation kann in überarbeiteter Fassung innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme erneut vorgelegt werden. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich die bisherige Betreuungsperson nicht bereit, auch die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuungsperson im Sinn von § 2 Absatz 7.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungsperson den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang ändern.

(7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1), seiner Auflösung (Absatz 3) oder der Zurücknahme des Promotionsantrages (Absatz 4) verbleiben die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 bis 6 sowie 9 bis 13 beim Prüfungsamt des Fachbereichs.

### **Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren**

#### **§ 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften ist:  
„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig, ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der 'Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis' niedergelegt sind, eingehalten.“

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Prüfungsverfahren, indem er nach § 6 mindestens zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler im Sinn von § 2 Absatz 7 mit der Begutachtung der Dissertation beauftragt. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(4) Eine Betreuungsperson darf nicht zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn sie Teile einer wissenschaftlichen Arbeit verfasst hat, aus der ein Teil als Dissertation vorgelegt worden ist.

(5) Gleichzeitig mit der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter setzt der Promotionsausschuss nach § 4 die Prüfungskommission ein.

(6) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation durch den Fachbereich nicht betreut worden (§ 14), kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen der Gutachterinnen und Gutachter (Absatz 3) eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorschlagen. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter werden, sofern sie ihrer Benennung zugestimmt haben, von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuungsperson oder der Betreuungspersonen und im Benehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts, in dessen fachliche Zuständigkeit das Thema der Dissertation fällt, weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen.

## § 18

### Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmeerempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten dem Prüfungsamt spätestens nach fünf Monaten vorlegen.

(2) Folgende Noten können erteilt werden:

„Ausgezeichnet – Summa cum laude“	(Notenwert 1)
„Sehr gut – Magna cum laude“	(Notenwert 2)
„Gut – Cum laude“	(Notenwert 3)
„Genügend – Rite“	(Notenwert 4)

Die Note „Ausgezeichnet – Summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Weichen die Empfehlungen der Gutachten im Hinblick auf Annahme, Bewertung oder Änderung der Arbeit erheblich voneinander ab, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter (§ 2 Absatz 7) im Einvernehmen mit den bereits bestellten Gutachterinnen und Gutachtern. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 19 fortgeführt wird und die von der Prüfungskommission anerkannten Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die gesetzte Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(5) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, und liegt nach Ablauf der Auslagefrist auch kein positives Zusatzgutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten (§ 19 Absatz 3) entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 4 fortgeführt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Scheitern (Absatz 4 Satz 2) oder Nichtbestehen (Absatz 5 Satz 1 und 2) der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen beim Prüfungsamt des Fachbereichs.

## § 19

### Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Wenn nach § 18 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, den betroffenen Instituten sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuungspersonen sowie Gutachterinnen und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachten (Notenvorschlag) sowie die Auslage der Dissertation mit. Anschließend legt sie oder er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt, für einen Zeitraum von vier Wochen – im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann – außer von den Mitgliedern des Promotionsausschusses – bei Verleihung des Grades Dr. rer. soc. eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs, bei Verleihung des Grades Dr. phil. zusätzlich von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Fachbereiche, die der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften angehören. Die

Gutachten können – außer von den Mitgliedern des Promotionsausschusses – bei der Verleihung des Grades Dr. rer. soc. von den Mitgliedern der Professorengruppe und von den Habilitierten des Fachbereichs in anderer Stellung sowie von den Betreuungspersonen der Arbeit eingesehen werden; bei Verleihung des Grades Dr. phil. zusätzlich von den Mitgliedern der Professorengruppe und den Habilitierten der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche in anderer Stellung. Über die Einsichtnahme weiterer Personen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(3) Die Mitglieder der Professorengruppe und die Habilitierten des Fachbereichs in anderer Stellung können der Dissertation innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) ein eigenes Zusatzgutachten beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Bei Verleihung des Grades Dr. phil. gilt dies zusätzlich für die Mitglieder der Professorengruppe und die Habilitierten der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche in anderer Stellung. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten auch einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist sendet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden Kopien der Gutachten und Zusatzgutachten.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission zunächst über eingegangene Einsprüche (Absatz 3 Satz 3). Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen; sie oder er kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Promotionsausschuss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Promotionsausschuss abschließend; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(6) Danach entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten, der Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls der Stellungnahmen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und benotet sie in offener Abstimmung nach § 18 Absatz 2. Die Note „Ausgezeichnet – Summa cum laude“ kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erteilt werden.

(7) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation ab, teilt dies die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen beim Prüfungsamt des Fachbereichs.

## **§ 20**

### **Vorbereitung der Disputation**

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Rücksprache mit deren Mitgliedern einen Termin für die Disputation fest.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach Zusendung der Unterlagen (§ 19 Absatz 4) keinen Antrag nach Absatz 1 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

## **§ 21**

### **Disputation**

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuungspersonen, die nicht Gutachten erstattet haben, sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstattet haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer in Form von Thesen über den Inhalt der Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt

sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Thema der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(5) Die Disputation soll in der Regel eineinhalb und höchstens zwei Stunden dauern. Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss beschließen, die Disputation nur vor den in Absatz 1 genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchzuführen. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Bei einer Gruppendissertation (§ 15 Absatz 2) sind auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden alle Disputationen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander an einem Termin abzuhalten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote**

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission die Disputation in offener Abstimmung mit einer Note nach § 18 Absatz 2. Das Prädikat "Ausgezeichnet – Summa cum laude" für die Disputation kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erteilt werden.

(2) Ist die Disputation ungenügend, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer die Wiederholung beantragt werden kann.

(3) Sind die Dissertation (§19 Absatz 6) und die Disputation (Absatz 1) jeweils mindestens mit der Note „Genügend – Rite“ bewertet worden, so legt die Prüfungskommission in offener Abstimmung die Gesamtnote fest. Weichen die Teilnoten voneinander ab, so hat die Note der Dissertation das doppelte Gewicht für die Gesamtnote.

(4) Das Prädikat "Ausgezeichnet – Summa cum laude" kann als Gesamtnote nur erteilt werden, wenn die Dissertation mit dieser Note bewertet worden ist und die Prüfungskommission die Gesamtnote mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließt.

(5) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(7) Die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(8) Die dem Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) – und § 17 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

(9) Sofern die Arbeit betreut und dafür Sach- oder Personalmittel bereitgestellt worden sind, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei der Betreuungsperson und dem Institut, die die Ressourcen zur Verfügung gestellt haben.

**§ 23****Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen, es sei denn, die Dissertation ist bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht worden (§ 15 Absatz 3 und 4). Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung der Betreuungsperson oder der Betreuungspersonen einzuholen und die Veröffentlichung als „Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ kenntlich zu machen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies kann nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze in vier alternativen Formen der Veröffentlichung geschehen:

1. als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2) oder
2. als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3) oder
3. als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder
4. als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2).

Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinn einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie schließt die Verpflichtung ein, eine von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zweck der Veröffentlichung zu erstellen und beim Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) abzuliefern. Format und Datenträger der Zusammenfassung sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Prüfungsakten zwei Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation an das Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) und die in Absatz 5 aufgeführten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) Für die Universitätsbibliothek sind beim Prüfungsamt unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. und – bei Veröffentlichung der Dissertation als privater Buch- oder Fotodruck, ohne Verlagsanbindung im Sinn von Absatz 6 – 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. oder – bei elektronischer Veröffentlichung – eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt und als „Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ kenntlich gemacht wird oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als „Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften“ kenntlich gemacht wird.

(7) In den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 5 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.



(8) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(9) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(10) Die weitere Verwendung der Dissertation richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 24 Promotionsurkunde**

(1) Nachdem die Dissertation veröffentlicht worden ist (§ 23 Absatz 3 bis 6), stellt der Fachbereich die Promotionsurkunde in deutscher oder in englischer Sprache aus (Anlagen 4 bis 7). Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Verfasserin oder Verfasser der Dissertation sowie deren Note und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität und gegebenenfalls dem des Fachbereichs versehen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt. Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn

1. sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen,
2. die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 23 Absatz 9 erloschen sind,
3. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber unwürdig war, den Doktorgrad verliehen zu bekommen oder
4. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch das spätere Verhalten als unwürdig erwiesen hat, den Doktorgrad weiter zu führen.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 26 Ehrenpromotion**

(1) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften kann

1. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum socialium honoris causa – abgekürzt: Dr. rer. soc. h. c.) oder

2. für hervorragende wissenschaftliche oder gegebenenfalls künstlerische Leistungen auf dem Gebiet der Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – abgekürzt: Dr. phil h. c.)

verleihen.

(2) Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften eröffnet. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten und muss, um zur Verhandlung zu kommen, von mindestens einem Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag dem Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor. Nimmt der Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(3) Der Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses werden in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrates erörtert. Wenn der Fachbereichsrat der Weiterverfolgung des Antrags zustimmt, bestellt er mindestens drei Berichterstatte(r)innen und/oder Berichterstatte(r) aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Personen, die die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen.

(4) In einer zweiten nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verliest die Dekanin oder der Dekan erneut den Antrag und die Stellungnahme des Promotionsausschusses sowie die eingegangenen Gutachten nach Absatz 3 Satz 2. Der Antrag, die Stellungnahme des Promotionsausschusses und die Gutachten müssen eine Woche vor der Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat ausliegen. In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – erstmals formell über den Antrag ab.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer dritten nichtöffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 2 Satz 4, Absatz 4 und 5 sind geheim. Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin oder der Dekan durch Überreichung der Urkunde (Anlagen 8 und 9). In der Urkunde sind die Leistungen der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen. Sie enthält das Datum der Überreichung, das als Datum der Ehrenpromotion gilt, und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls dem des Fachbereichs versehen.

## **§ 27**

### **Binationale Promotionsverfahren**

Binationale Promotionsverfahren werden nach Inkrafttreten einer entsprechenden Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen und auf der Grundlage von Abkommen mit ausländischen Universitäten durchgeführt.

## **§ 28**

### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich innerhalb eines Jahres ab deren Inkrafttreten entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 13. September 1978 (ABl. 30.04.1979 S. 208), zuletzt geändert durch den Dritten Änderungsbeschluss vom 25. Juni 1997 (StAnz. 47/24.11.1997 S. 3582), bzw. der „Promotionsordnung der Geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Juni 1983 (ABl. 31.08.1986 S. 533) in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses vom 14. Juni 2000 (StAnz. 45/06.11.2000 S. 3631) oder nach den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Die Dissertationen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in Arbeit sind, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Über das Wahlrecht und die Jahresfrist sind die Doktorandinnen und Doktoranden durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu belehren. Eine entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden ist innerhalb der Jahresfrist – spätestens jedoch mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach § 17 Absatz 1 – schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt diese Promotionsordnung mit der Maßgabe, dass sich die Zusammensetzung einer bereits gebildeten Prüfungskommission nicht ändert und bei bereits begonnenen Verfahrensschritten die betreffenden Fristen der bisherigen Promotionsordnung gelten.

(3) Die vorstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Dezember 2004 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt – mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1 – die „Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 13. September 1978 (ABl. 30.04.1979 S. 208), zuletzt geändert durch den Dritten Änderungsbeschluss vom 25. Juni 1997 (StAnz. 47/24.11.1997 S. 3582), außer Kraft. Zugleich tritt der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften aus der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Geltungsbereich derjenigen Promotionsfächer nach der „Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Juni 1983 (ABl. 31.08.1986 S. 533) in der Fassung des Vierten Änderungsbeschlusses vom 14. Juni 2000 (StAnz. 45/06.11.2000 S. 3631) aus, die jetzt durch die vorstehende Promotionsordnung erfasst werden.

Gießen, 17. Februar 2005

Prof. Dr. Klaus Fritzsche  
Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-362-03/1-P05-010-08

**Anlage 1 (zu § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 5)  
Nachweis gründlicher Fremdsprachenkenntnisse**

(1) Als gründliche Sprachkenntnisse gelten als mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind.

An diese Stelle kann für die zweite Fremdsprache auch der Leistungsnachweis in dem Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit Kenntnissen abgeschlossen hat, die als mindestens ausreichend beurteilt wurden.

Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse – mit Ausnahme von Kenntnissen des Lateinischen und Altgriechischen – nicht durch mindestens als ausreichend beurteilte Leistungen im Sinn der Sätze 1 und 2 nachgewiesen werden, so muss sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen.

(2) Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Professorin oder einem Professor im Ruhestand, einer Wissenschaftlichen Assistentin oder einem Wissenschaftlichen Assistenten, einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereiches abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

(3) Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den „Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung“ der Kultusministerkonferenz (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch. Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ vorliegen, wird in Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer.

(5) Das Entgelt für jede Sprachprüfung beträgt 60 Euro. Seine Zahlung ist nachzuweisen, bevor die Prüferin oder der Prüfer bestellt wird. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das Entgelt auf begründeten Antrag ermäßigen oder erlassen.

**Anlage 2 (zu § 9 Absatz 2 Nummer 2)  
Nachweis des Latinums**

Der Nachweis des Latinums wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, welches das Latein einschließt, oder durch das Ablegen einer Ergänzungsprüfung in Latein erbracht, die nach Maßgabe der hessischen „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (ABl. 8/2003 S. 479) nach einer bestandenen Abiturprüfung oder nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abgelegt wird.

**Anlage 3 (zu § 9 Absatz 7)****Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge**

1.1 Für das Fachgebiet Sozialwissenschaften, außer im Promotionsfach Didaktik der Sozialwissenschaften (angestrebte Promotion zum Dr. rer. soc.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde nach L1-PO 1969	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Wahlfach bearbeiten
L 1	Sehr gut	Grundwissenschaft Politologie oder Soziologie	2	6	Soziologie oder Politikwissenschaft vertiefen
L 1	Sehr gut	Grundschulfach Sachunterricht; Schwerpunkt Sozialkunde	2	6	Soziologie oder Politikwissenschaft vertiefen
L 2	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde bzw. Politik und Wirtschaft	1	3	Soziologie und Politikwissenschaft vertiefen
L 2	Sehr gut	Grundwissenschaft Politologie oder Soziologie	2	6	wie L1 Grundwissenschaft
L 3	Gut	Unterrichtsfach Sozialkunde oder Politik und Wirtschaft	0	0	Keine (direkter Promotions-zugang)
L 3	Sehr gut	Grundwissenschaft Politologie oder Soziologie	2	6	wie L1 Grundwissenschaft
L 5	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde bzw. Politik und Wirtschaft	1	3	Soziologie und Politikwissenschaft vertiefen
L 5	Sehr gut	Grundwissenschaft Politologie oder Soziologie	2	6	wie L1 Grundwissenschaft

1.2 Für das Fachgebiet Sozialwissenschaften im Promotionsfach Didaktik der Sozialwissenschaften (angestrebte Promotion zum Dr. rer. soc.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde nach L1-PO 1969	1	3	Didaktik der Sozialwissenschaften vertiefen
L 1	Sehr gut	Grundschulfach Sachunterricht, Schwerpunkt Sozialkunde	2	4	Didaktik der Sozialwissenschaften vertiefen
L 2	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde bzw. Politik und Wirtschaft	1	3	wie L 1
L 3	Gut	Unterrichtsfach Sozialkunde bzw. Politik und Wirtschaft	0	0	Keine (direkter Promotions-zugang)
L 5	Sehr gut	Wahlfach Sozialkunde bzw. Politik und Wirtschaft	1	3	wie L 1

1.3 Für das Fachgebiet Erziehungswissenschaft, außer im Promotionsfach Berufspädagogik / Gewerbliche Bildung (angestrebte Promotion zum Dr. phil.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Grundwissenschaft Erziehungswissenschaft und / oder Allgemeine Didaktik der Grundschule	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte in Erziehungswissenschaft bearbeiten
L 2	Sehr gut	Grundwissenschaft Erziehungswissenschaft	2	6	wie L1
L 3	Sehr gut	Grundwissenschaft Erziehungswissenschaft	2	6	wie L1
L 4	Sehr gut	Allgemeine Erziehungswissenschaft mit Berufs- und Wirtschaftspädagogik	2	6	wie L1
L 5	Gut	Erziehungswissenschaft mit Heil- und Sonderpädagogik	0	0	Keine (direkter Promotionszugang)
L 1	Sehr gut	Grundwissenschaft Erziehungswissenschaft und / oder Allgemeine Didaktik der Grundschule	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte in Erziehungswissenschaft bearbeiten

1.4 Für das Fachgebiet Erziehungswissenschaft, im Promotionsfach Berufspädagogik / Gewerbliche Bildung (angestrebte Promotion zum Dr. phil.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Grundschulfach Sachunterricht, Schwerpunkt Arbeitslehre	2	6	Arbeitslehre fachwissenschaftlich und fachdidaktisch vertiefen
L 2	Sehr gut	Wahlfach Arbeitslehre	2	6	wie L1; zusätzlich Erziehungswissenschaft vertiefen
L 4	Sehr gut	Allgemeine Erziehungswissenschaft mit Berufs- und Wirtschaftspädagogik	2	6	Berufspädagogik / Gewerbliche Bildung sowie Weiterbildung vertiefen
L 5	Sehr gut	Wahlfach Arbeitslehre	2	6	wie L1; zusätzlich Allg. Erziehungswissenschaft vertiefen

## 1.5 Für das Fachgebiet Musikwissenschaft/Musikpädagogik (angestrebte Promotion zum Dr. phil.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Grundschulfach Musik	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fachgebiet bearbeiten
L 1	Sehr gut	Verbundfach Musik	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fachgebiet bearbeiten
L 2	Sehr gut	Wahlfach Musik	2	6	wie L1
L 5	Sehr gut	Wahlfach Musik	2	6	wie L1

## 1.6 Für das Fach Kunstpädagogik (angestrebte Promotion zum Dr. phil.):

Lehramt	Note der jeweiligen Prüfung nach Spalte 3	L- Studienanteil	Promotionsstudium		
			Dauer	Leistungs-nachweise	Weitere Auflagen
L 1	Sehr gut	Grundschulfach Kunst	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fach
L 1	Sehr gut	Verbundfach Kunst	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fach
L 2	Sehr gut	Wahlfach Kunst	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fach
L 5	Sehr gut	Wahlfach Kunst	2	6	Besonders die nicht studierten Schwerpunkte im Fach

**Anlage 4 (zu § 24 Absatz 1)****Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. rer. soc.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**Justus-Liebig-Universität Gießen****Der Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften**

verleiht

**Frau/Herrn**

**(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad

**einer Doktorin/eines Doktors der Sozialwissenschaften**

(Doctor rerum socialium – Dr. rer. soc.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

nach der „Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Dezember 2004

durch die mit („*Note der Dissertation*“) bewertete Dissertation über das Thema:

(„*Titel der Dissertation*“)

sowie durch die Disputation

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei die Gesamtnote

(„*Gesamtnote der Promotion*“)

erhalten hat.

Gießen, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften



**Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1)****Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. phil.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**Justus-Liebig-Universität Gießen****Der Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften**

verleiht

**Frau/Herrn**

**(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad

**einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie**

(*Doctor philosophiae* – Dr. phil.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

nach der „Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 22. Dezember 2004

durch die mit („*Note der Dissertation*“) bewertete Dissertation über das Thema:

(„*Titel der Dissertation*“)

sowie durch die Disputation

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei die Gesamtnote

(„*Gesamtnote der Promotion*“)

erhalten hat.

Gießen, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften

**Anlage 6 (zu § 24 Absatz 1)****Text-Muster der englischsprachigen Fassung der Promotionsurkunde Dr. rer. soc.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**The Department of Social Sciences and Cultural Studies  
of Justus-Liebig-University Giessen**

hereby awards to

**Mrs./Mr.**  
**(Vorname, Name) née (Geburtsname)**  
born (*Datum*) in (*Ort*)

the degree of

**Doctor of Social Sciences**  
(Doctor rerum socialium – Dr. rer. soc.)

after fulfilment  
of the doctoral requirements  
laid down in the „Promotionsordnung  
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen“  
issued on 22nd December 2004.

On the basis of her / his proven academic ability

in the form of a dissertation entitled  
(*„Titel der Dissertation“*)  
awarded in the category (*„Note“*)

as well as by oral examination,

the candidate has been awarded  
the final grade of  
(*„Note“*).

Giessen, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften

**Anlage 7 (zu § 24 Absatz 1)****Text-Muster der englischsprachigen Fassung der Promotionsurkunde Dr. phil.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**The Department of Social Sciences and Cultural Studies  
of Justus-Liebig-University Giessen**

hereby awards to

**Mrs./Mr.**  
**(Vorname, Name) née (Geburtsname)**  
born (*Datum*) in (*Ort*)

the degree of

**Doctor of Philosophy**  
(Doctor philosophiae – Dr. phil.)

after fulfilment  
of the doctoral requirements  
laid down in the „Promotionsordnung  
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Justus-Liebig-Universität Gießen“  
issued on 22nd December 2004.

On the basis of her / his proven academic ability

in the form of a dissertation entitled  
(*„Titel der Dissertation“*)

awarded in the category (*„Note“*)

as well as by oral examination,

the candidate has been awarded  
the final grade of  
(*„Note“*).

Giessen, (*Datum der Disputation*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften

**Anlage 8 (zu § 26 Absatz 7)****Text-Muster der Ehrenpromotionsurkunde Dr. rer. soc. h. c.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Der Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften**

verleiht

**Frau/Herrn**

**(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad

**einer Doktorin/eines Doktors der Sozialwissenschaften  
ehrenhalber**

(Doctor rerum socialium honoris causa – Dr. rer. soc. h. c)

In Würdigung ihrer/seiner wissenschaftlichen Leistungen  
(*Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen*)

Gießen, (*Datum der Überreichung*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften

**Anlage 9 (zu § 26 Absatz 7)****Text-Muster der Ehrenpromotionsurkunde Dr. phil. h. c.**

Die Urkunde wird in der jeweils betreffenden geschlechtsspezifischen Form ausgestellt.

**Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Der Fachbereich  
Sozial- und Kulturwissenschaften**

verleiht

**Frau/Herrn**

**(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad

**einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie  
ehrenhalber**

(Doktor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h. c.)

In Würdigung ihrer/seiner wissenschaftlichen Leistungen  
(*Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen*)

Gießen, (*Datum der Überreichung*)

(*Siegel der Justus-Liebig-  
Universität Gießen*)

(*Gegebenenfalls  
Siegel des Fachbereichs*)

(*Unterschrift der Dekanin oder des  
Dekans*)

(*Titel, Vorname, Name*)  
Dekanin / Dekan des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften